

Vorbericht

3. Nachtragshaushalt

2022/2023

1. Allgemeines

1.1 Beschlusslage

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz in Trier hat als Aufsichtsbehörde die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 geprüft und mit Bescheid vom 08.06.2022 genehmigt.

Der unter § 2 der Haushaltssatzung 2022/2023 für das Haushaltsjahr 2022 festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite in Höhe von 38.786.460 € wurde mit einem Teilbetrag in Höhe von 25 Mio. € genehmigt. Für den verbleibenden Betrag in Höhe von 13.786.460 € wurde die Investitionskreditgenehmigung versagt.

Der unter § 2 der Haushaltssatzung 2022/2023 für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite wurde in voller Höhe versagt.

Die unter § 3 der Haushaltssatzung 2022/2023 für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 festgesetzten Gesamtbeträge der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, wurden versagt.

Mit Beschluss vom 26.09.2022 ist der Stadtrat der kreisfreien Stadt Kaiserslautern der Verfügung der Kommunalaufsicht beigetreten (Beitrittsbeschluss). Zugleich wurde die Verwaltung mit der Vorbereitung eines 1. Nachtragshaushaltes 2022/23 beauftragt.

Mit Verfügung vom 20.01.2023 hat die Aufsichtsbehörde den unter § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022/2023 für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzten Gesamtbetrag der Investitionskredite in Höhe von 25 Mio. € (teil-)genehmigt. Der verbleibende Betrag in Höhe von 10.561.270 € wurde versagt.

Die unter § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022/2023 für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzte Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, wurde genehmigt, soweit für die Finanzierung der aus den veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen 2023 resultierenden Auszahlungen von der Stadt Kaiserslautern

a) im Haushaltsjahr 2024 Investitionskredite bis zu:	11.665.600 €
b) im Haushaltsjahr 2025 Investitionskredite bis zu:	<u>4.826.500 €</u>
	<u>16.492.100 €</u>

aufgenommen werden müssen.

1.2 Rechtliche Grundlage

Die rechtlichen Grundlagen für eine Nachtragshaushaltssatzung sind den Vorgaben des § 98 Gemeindeordnung (GemO) zu entnehmen.

Der Vorbericht basiert auf § 6 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und soll einen Überblick über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr unter Einbeziehung insbesondere der beiden Haushaltsvorjahre geben. Die durch den Haushalt gesetzten Rahmenbedingungen sind zu erläutern. Der Vorbericht enthält ferner einen Ausblick auf wesentliche Veränderungen der Rahmenbedingungen der Planung und die Entwicklung wichtiger Planungskomponenten innerhalb des Zeitraums der Ergebnis- und Finanzplanung. Insbesondere sind darzustellen:

1. die Entwicklung der Jahresergebnisse (Jahresüberschüsse/ Jahresfehlbeträge),
2. die Entwicklung der Finanzmittelüberschüsse/Finanzmittelfehlbeträge,

3. die Entwicklung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie die sich hieraus ergebenden Auswirkungen auf die Ergebnis- und Finanzhaushalte der folgenden Haushaltsjahre,
4. die Entwicklung der Investitionskredite sowie die Belastung des Haushalts durch kreditähnliche Rechtsgeschäfte,
5. die Entwicklung der Kredite zur Liquiditätssicherung,
6. die Entwicklung des Eigenkapitals,
7. die Veränderungen des Sonderpostens für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich.

2. Die beiden Haushaltsvorjahre 2020 und 2021

Festgestellte Jahresabschlüsse für die Jahre 2020, 2021 und 2022 liegen noch nicht vor, so dass an dieser Stelle bezüglich der Entwicklungen insbesondere der Haushaltsjahre 2020 und 2021 auf die Ausführungen des Vorbericht zum Doppelhaushalt 2022/2023 verwiesen wird.

3. Dritte Nachtragshaushaltssatzung zum Doppelhaushalt 2022/23

Der vorliegende Nachtrag wurde hauptsächlich auf Grund der Entwicklungen bei der Westpfalz- Klinikum GmbH erstellt. Der Finanzbedarf ergibt sich hauptsächlich wegen der größtenteils auf behandlungsabhängigen Fallpauschalen basierenden Vergütung und einem stetig steigendem Fachkräftemangel, der zu einer hohen Zahl gesperrter Betten führt.

Da es sich beim Betrieb von Krankenhäusern kommunalrechtlich um eine Pflichtaufgabe der Kommunen handelt, gilt es die gesetzlich geforderte Daseinsvorsorge der Bürgerinnen und Bürger der betroffenen Kommunen von Seiten der betroffenen Gesellschafter aufrechtzuerhalten.

Im Haushaltsjahr 2023 werden insgesamt Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 16.380.000 € sowie eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von weiteren 16.860.000 € für die Folgejahre ab 2024 veranschlagt.

Darüber hinaus wurde die Kapitalausstattung der Pfaff- Areal- Entwicklungsgesellschaft mbH an den tatsächlichen Finanzbedarf angepasst. Der Finanzbedarf beträgt im Haushaltsjahr 2023 2.023.000 €, der im vorliegenden Entwurf ebenfalls veranschlagt wurde.

Da es sich bei beiden Sachverhalten um rein investive Auszahlungen handelt, bleibt der bisher beschlossene Ergebnishaushalt hiervon unberührt.

Der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt nach § 18 Abs. 2 GemHVO stellt sich wie folgt dar:

	2023	2024	2025
F 23	39.284.338 €	33.309.358 €	34.028.536 €
./ F 36	12.110.150 €	14.572.400 €	15.628.300 €
./ KEF- Mindesttilgung bzw. Tilgung laut PEK ab 2024	20.156.644 €	6.000.000 €	6.000.000 €
verbleiben	7.017.544 €	12.736.958 €	12.400.236 €

* Hinweis: es wurden nur die Änderungen auf Grund des 3. Nachtrags eingearbeitet.

Eine Gesamtaufstellung der Änderungen wird dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt.

Im 3. Nachtragshaushaltsplan werden nur die Muster berücksichtigt, die durch den vorliegenden Nachtragshaushaltplan verändert wurden. Die unveränderten Muster können aus dem Doppelhaushaltsplan 2022/2023 bzw. dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2022/2023 entnommen werden.

3.1 Entwicklung der Investitionstätigkeit

Die genannten Veränderungen haben erheblichen Einfluss auf die Entwicklung der Investitionstätigkeit. Im Haushaltsjahr 2023 führen die Kapitalstärkung der und Ausleihung an die Westpfalz- Klinikum GmbH sowie die Kapitalzuführung an die Pfaff- Areal- Entwicklungsgesellschaft mbH zur Erhöhung der investiven Auszahlungen um ca.18,4 Mio. €. Demgegenüber sind aus den erhöhten Auszahlungen im Haushaltsjahr 2023 keine zusätzlichen Einzahlungen aus Investitionstätigkeit zu erwarten, so dass sich die Erhöhung auch auf den Investitionskreditbedarf der Stadt Kaiserslautern auswirkt.

3.5 Entwicklung der Finanzierungstätigkeit

Die Finanzierungstätigkeit musste im Hinblick auf die Tilgung der zusätzlich benötigten Investitionskredite ebenfalls angepasst werden. Demnach erhöht sich die Tilgung von Investitionskrediten um 161.800 € im Jahr 2023.

4. Entwicklung der Jahresergebnisse und des Eigenkapitals

Auf die Entwicklung der Jahresergebnisse sowie des Eigenkapitals hat der vorliegende Entwurf zum 3. Nachtragshaushalt keine Auswirkungen. Hier wird auf die Ausführungen in den vorherigen Vorberichten verwiesen.